

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der

Gemeinde Sankt Wolfgang

– Kostensatzung –

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Sankt Wolfgang erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2001 außer Kraft.

Gemeinde Sankt Wolfgang

Sankt Wolfgang, den 30.04.2024


Gaigl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Angeschlagen an Amtstafel: 02.05.2024

Abzunehmen am 20.05.2024

Abgenommen am:

Internet: www.st-wolfgang-ob.de/Aktuelles/aktuelle-Bekanntmachungen

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) Verwaltung

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde/des Zweckverbandes

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde/vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der, für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	006	Erteilung einer Zweitschrift Niederschriften:	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €. <p>7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde</p>
02	021	Hauptverwaltung Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen 4.2 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7 70	700 701 702 703	Öffentliche Einrichtungen Allgemeine Amtshandlungen (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 400 € 10 bis 1.250 € 10 bis 600 € 10 bis 600 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
76		Besondere Amtshandlungen	
		Abwasserbeseitigung	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
	761	Zulassung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach §§ 10 und 11 EWS	10 bis 300 €
	762	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 EWS	10 bis 300 €
	763	Überprüfung einer Fettabscheideranlage nach § 16 EWS	10 bis 300 €
	764	Zustimmung zur Überdeckung oder Anordnung der Freilegung von Leitungen nach § 11 Abs. 3 EWS	10 bis 300 €
	765	Erlaubnis zur Einleitung von Drainwasser oder anderer Stoffe nach § 15 Abs. 6 EWS	10 bis 1.250 €
	766	Zulassung und Überprüfung des Einbaus eines Neben- bzw. Zwischenzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	10 bis 300 €
	767	Anordnungen für den Einzelfall nach § 22 EWS	10 bis 300 €
768	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Genehmigung der Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS	10 bis 150 €
	812	Beschränkung der Benutzungspflicht auf Antrag nach § 7 WAS	10 bis 1.250 €
	813	Zulassung und Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers nach § 11 WAS	10 bis 300 €
	814	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 6 WAS	10 bis 300 €
	815	Anordnung für den Einzelfall nach § 25 WAS	10 bis 300 €
	816	Abschaltung des Funkmoduls eines digitalen Wasserzählers auf Antrag nach Art. 24 Abs. 4 Satz 6 GO	30 bis 300 €
	817	Anordnung der Mängelbeseitigung nach § 12 Abs. 1 WAS	30 bis 300 €
	818	Wiederholte Aufforderung zur Zutrittsgewährung wegen Zählerwechsel	30 bis 300 €
	819	Leitungsauskünfte	25 bis 300 €
	820	Löschwasserauskünfte	25 bis 300 €

Gebührenliste der Gemeinde Sankt Wolfgang
(gültig ab 01.07.2024)

Allgemeine Amtshandlungen

Erteilung einer Bescheinigung:	15,00 €
Beglaubigung von Unterschriften:	5,00 €
jede weitere Kopie:	2,50 €
Beglaubigung von Abschriften und Kopien:	5,00 €
jede weitere Kopie:	2,50 €
Niederschriften:	25,00 €
Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen:	40,00 €
Erteilung eines Negativzeugnisses (Kampfhund)	50,00 €
Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen:	40,00 €
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang:	50,00 €
Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung:	40,00 €
Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung:	20,00 €

Fischerei

Fischereiabgabe für den Fischereischein auf Lebenszeit- Einmalzahlung

Alter:	
14-22 Jahre	300,00 €
23-27 Jahre	288,00 €
28-32 Jahre	256,00 €
33-37 Jahre	224,00 €
38-42 Jahre	192,00 €
43-47 Jahre	160,00 €
48-52 Jahre	128,00 €
53-57 Jahre	96,00 €
58-62 Jahre	64,00 €
63-... Jahre	32,00 €

Fischereiabgabe für 5 Jahre	40,00 €
Fischereiabgabe für Jugendliche	10,00 €
Fischereiabgabe für Jahresfischereischein	15,00 €
Gebühr für Fischereischeinerteilung auf Lebenszeit	35,00 €
Gebühr für Jugendfischereischein	5,00 €
Gebühr für Jahresfischereischein	7,50 €

Feuerbeschau:

Allgemeine Feuerbeschau:	keine oder geringe Mängel	gebührenfrei
	erhebliche Mängel	50,00 €
Außergewöhnliche Feuerbeschau	keine oder geringe Mängel	gebührenfrei
	erhebliche Mängel	50,00 €
Nachschau	keine oder geringe Mängel	gebührenfrei
	nicht behobene erhebliche Mängel	50,00 €
Anordnung zur Mängelbeseitigung		30,00 €

Meldewesen:

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses		13,00 €
Aufenthaltsbescheinigung		9,00 €
Auskunft aus dem Melderegister einfach		10,00 €
Auskunft aus dem Melderegister über Bürgerserviceportal	mindestens	9,52 €
Erweiterte Melderegisterauskünfte	bis zu	15,00 €
Überprüfung des Antrags auf Fahrerlaubnis		5,10 €
Meldefrist, Aufforderung zur Anmeldung		15,00 €
Meldefrist, weitere Aufforderung zur Anmeldung		25,00 €
Haushaltsbescheinigung für Kindergeldantrag		gebührenfrei

Gewerbeordnung, Gaststättengesetz und -verordnung

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		13,00 €
Auskunft aus dem Gewerberegister		13,00 €
Sperrzeitverkürzung/-aufhebung für vorübergehende Anlässe (höchstens drei Nächte)		25,00 €
Sperrzeitverkürzung/-aufhebung in sonstigen Fällen (für jeden angefangenen Monat)		35,00 €
Erteilung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis jeder weitere Tag		35,00 € 17,50 €
Zuschlag bei verspäteter Anmeldung		30,00 €

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gewerbean-, ab- oder -ummeldungen (Einzelunternehmen)		30,00 €
Gewerbean-, ab- oder -ummeldungen (alle, die nicht Einzelunternehmen z.B. GmbH)		35,00 €
Anordnungen für den Einzelfall nach Art. 7 LStVG (Gefahrenabwehr)		40,00 €
Anordnungen nach Art. 18 LStVG (Hundehaltung)		40,00 €
Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 19 LStVG (Veranstaltung, Vergnügungen)		50,00 €

Bauwesen

Erklärung innerhalb 1 Monat, dass kein Genehmigungsverfahren

60,00 €

Beteiligung des Grundstücksnachbarn (je Nachbar)

30,00 €

Erteilung eines Vorkaufsrechts

30,00 €

Löschungsbewilligung

20,00 €

Sankt Wolfgang, den 30. April 2024



Gaigl
Erster Bürgermeister

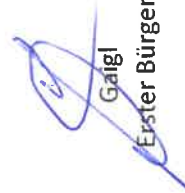
Gebührenrahmen für Maßnahmen im Straßenverkehr

Art	1 Tag	bis 1 W.	bis 2 W.	bis 1 M.	bis 3 M.	bis 1/2 J.	bis 1 J.
Erlass einer VAO - nach Regelplan	40,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	150,00 €	300,00 €	500,00 €
Erlass einer VAO, Beschilderungsplan (Einzelfallentscheidung - aufwendig)	60,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	175,00 €	375,00 €	575,00 €
Erlass einer VAO, Beschilderungsplan (Einzelfallentscheidung - geringer Aufwand)	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Verlängerung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Antrag vor Ablauf gestellt) (Antrag nach Ablauf gestellt = Verlängerung <u>nicht</u> möglich)	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €
Erlass einer VAO zur Vollsperrung mit Umleitungs- und Beschilderungsplan	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	200,00 €	400,00 €	600,00 €
Änderung/Nachtrag zu einer bereits erstellten VAO							20,00 €
Eilzuschlag - Antrag wird weniger als 3 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten vorgelegt (gilt nicht für unvorhersehbare Ereignisse z. B. Wasserrohrbruch)							zzgl. 50%
Erlass einer VAO wegen einer Veranstaltung mit geringem Aufwand bis zu 30 min (z.B. Beschilderung gemäß eingereichten Beschilderungsplan, einfache Beschilderung wie Trichter, Halteverbot)							50,00 €

Gemeinde Sant Wolfgang

Sankt Wolfgang, den

30. April 2024


 Gaigl
 Erster Bürgermeister